

Satzung

zur Aufhebung der Satzung zur Erhebung von Hafengebühren im Hafen der Stadt Barth. (Hafenbenutzungsentgeltsatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, 777) hat die Stadtvertretung der Stadt Barth in Ihrer Sitzung am 30.03.2023 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Erhebung von Hafengebühren im Hafen der Stadt Barth. (Hafenbenutzungsentgeltsatzung) vom 21.04.2016 wird aufgehoben.

Artikel II

Die Aufhebungssatzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Barth, den 31.03.2023

Friedrich-Carl Hellwig
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, den 31.03.2023

Friedrich-Carl Hellwig
Bürgermeister

